
AGB - Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fahrtec Systeme GmbH

Genzkower Straße 10 / 17034 Neubrandenburg

Für die von uns aufgrund vertraglicher Vereinbarung vorgenommenen Lieferungen und Leistungen gegenüber Vertragspartnern, gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie gelten auch für Erweiterungs- und Zusatz- oder Ergänzungsaufträge. Es gelten demnach ausschließlich die AGB der Fahrtec Systeme GmbH, andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen. Der Geltung anderweitiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen, insbesondere von Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Käufers, wird widersprochen. Sie werden ebenso wie Änderungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

Gültig ab 01.04.2023 / Revision 05/2023

Die AGB bestehen aus § 1-28

§ 1a Preisbindung, Preisänderung und Gültigkeit

An die in unserem vorstehenden Angebot aufgeführte Preisgestaltung halten wir uns 12 Wochen nach Angebotsabgabe gebunden. Das Angebot bezieht sich nur auf dem im Angebotskopf aufgeführten Interessenten oder Kunden. Das Angebot verliert seine Gültigkeit, wenn es an Dritte ohne unsere schriftliche Zustimmung weitergereicht wird.

Steigen bei Verträgen, die eine Lieferung später als 12 Monate nach Vertragsschluss vorsehen, zwischen Vertragsschluss und Lieferung die geltenden Preise von Lieferanten oder sonstige auf dem Auftragsgegenstand liegende Kosten (z.B. Bezugskosten für Lieferungen oder Leistungen, tarifvertragliche Lohnerhöhungen, einschließlich öffentlicher Lasten etc.), ist die Fahrtec Systeme GmbH berechtigt, den vereinbarten Preis in der Weise zu erhöhen, dass die erhöhten Kosten entsprechend ihrem prozentualen Anteil am vereinbarten Preis aufgeschlagen werden.

Das Recht zur Preiserhöhung gilt auch, wenn eine Lieferung innerhalb von 12 Monaten vereinbart war, dieser Zeitraum aber überschritten wird, aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat oder die seiner Risikosphäre zuzurechnen sind. Eine solche Preisänderung ist nicht zulässig, soweit ausdrücklich ein Festpreis vereinbart wurde.

Werden nach Vertragsschluss Änderungen der Durchführung des Auftrags vom Kunden gewünscht oder aus von der Fahrtec Systeme GmbH nicht zu vertretenden Umständen erforderlich, ist die Fahrtec Systeme GmbH zur Berechnung der dadurch entstandenen Mehrkosten berechtigt.

Sonstige Preisveränderungen die vom unserem Grundangebotsendwert abweichen, sind bei Weitergabe an Dritte schriftlich mit Fahrtec Systeme GmbH abzustimmen und durch Fahrtec Systeme GmbH schriftlich freizugeben.

§ 1b Warenpreise

Sofern nicht anders ausgewiesen, sind sämtliche in Angeboten oder Preislisten von Fahrtec Systeme GmbH enthaltenen Preisangaben Netto-Preise ab Werk.

Der Angebotspreis von Handelsware versteht sich ab Lager exklusive Fracht- und Verpackungskosten. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Lieferung durch den Lieferanten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden und/oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

§ 2a Verkauf von Trägerfahrzeugen

Fahrtec Systeme GmbH erwirbt im Auftrag des Kunden Trägerfahrzeuge beim jeweiligen gewünschten Fahrzeughersteller. Ausstattung und technische Spezifikation werden letztlich durch den Kunden bestimmt. Der Kunde hat im Vorfeld seiner Bestellung alle marktüblichen Möglichkeiten sich über sein gewünschtes Produkt hinreichend beim Hersteller der Trägerfahrzeuge zu informieren und zu nutzen. Insbesondere über die Bereiche:

Anwendung, Verbräuche, technische Eigenschaften, technische Daten, Leistungsdaten, Abgasdaten, Zulassungsfähigkeit, Probefahrten, Normen, Verschleiß, Werkstattabdeckung und Folgekosten.

Treten seitens des Fahrzeugherstellers zwischen der Bestellung des Fahrzeuges und der Anlieferung an Fahrtec Systeme GmbH Erhöhungen der Listenpreise für das beauftragte Fahrzeug ein, gilt: Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Kaufvertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, ändert sich in jedem Fall der Kaufpreis im gleichen Verhältnis wie sich die Listenpreise des Verkäufers für Fahrzeug, Sonderausstattung und Überstellungskosten zuzüglich Umsatzsteuer bis zum Tag der Anlieferung und Endrechnungsstellung an Fahrtec Systeme GmbH verändern.

§ 2b Zulassungsfähigkeit der Trägerfahrzeuge

Ist die Zulassungsfähigkeit der Trägerfahrzeuge durch Gesetzesänderungen oder Ankündigungen bedingt durch zu kurze oder fehlende Übergangszeiten/Übergangsregelungen gefährdet, stimmt der Auftraggeber schon jetzt zu, das zur Umgehung weiterer Probleme das Fahrzeug eine Kurzzulassung/Tageszulassung bekommt.

Die Kosten zur Technischen Vorbereitung zur An- und Abmeldung übernimmt in diesem Fall die Firma Fahrtec-Systeme GmbH. Die Bezeichnung des Fahrzeugaufbaus zur Tageszulassung/Kurzzulassung steht der Fahrtec-Systeme GmbH frei. Weitere Kosten oder Ansprüche sowie Wertminderungen werden grundsätzlich abgelehnt und sind ausgeschlossen. Ist das Fahrzeug schon vom Auftraggeber bezahlt wird das Fahrzeug auf den Auftraggeber zugelassen ist es noch Eigentum von Fahrtec-Systeme GmbH wird es auf diese zugelassen oder in gesonderter Absprache auf den Auftraggeber.

§ 3c Provisionen / Wiederverkäufer

Verkaufsprovisionen sind nur mit schriftlicher Zustimmung von Fahrtec Systeme GmbH fällig und werden in ihrer Höhe schriftlich vereinbart bevor sich ein Geschäft anbahnt.

Ein Provisionsgeschäft kommt nur zustande mit der vorherigen schriftlichen Erlaubnis durch Fahrtec Systeme GmbH und einem gesonderten Vertragswerk.

§ 4 Auftragsannahme

Der Vertrag kommt mit Zugang unserer rechtsverbindlichen Auftragsbestätigung beim Kunden zustande. Erfolgt eine schriftliche Auftragsbestätigung durch Fahrtec Systeme GmbH ausnahmsweise nicht, kommt der Vertrag jedenfalls mit der vereinbarten Lieferung zustande.

§ 5a Lieferfristen /Fertigstellungen für Fahrtec-Systeme GmbH eigene Leistungen

Von der Fahrtec Systeme GmbH genannte oder sonst ermittelte Termine oder Fristen für Lieferungen und Leistungen bzw. deren Fertigstellung (nachfolgend zusammenfassend „Lieferfristen“) gelten stets als unverbindlich, es sei denn, diese sind ausdrücklich als verbindlich schriftlich durch die Parteien vereinbart und bezeichnet oder schriftlich als solche durch die Fahrtec Systeme GmbH zugesagt. Werden unverbindliche Lieferfristen vereinbart oder Lieferfristen nicht genannt, wird die Fahrtec Systeme GmbH den Auftrag binnen angemessener Frist erfüllen.

Sind Lieferfristen verbindlich vereinbart, verlieren diese ihre Gültigkeit, wenn der erteilte Auftrag auf Wunsch des Kunden geändert oder erweitert wird. Die Fahrtec Systeme GmbH wird in diesem Fall eine neue verbindliche Lieferfrist unter Berücksichtigung der sich durch die Auftragsänderung bzw. -erweiterung ergebenden Verzögerung nach billigem Ermessen festlegen.

Zu Beginn und Ende von (unverbindlichen und verbindlichen) Lieferfristen gilt Folgendes:

- a) Lieferfristen beginnen mit Vertragsschluss, jedoch nicht vor Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben sowie der vom Kunden selbst bereitzustellenden Teile und Ausrüstungen.
- b) Obliegt dem Kunden die Abholung, so gilt eine Lieferfrist als eingehalten, wenn die Anzeige der Versandbereitschaft oder Übergabebereitschaft bis zu ihrem Ablauf erfolgt. Im Übrigen sind Lieferfristen eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Auftragsgegenstand das Werk der Fahrtec Systeme GmbH verlassen hat.

Lieferfristen stehen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen, richtigen und ausreichenden Selbstbelieferung durch die Vorlieferanten der Fahrtec Systeme GmbH. Verzögerungen teilt die Fahrtec Systeme GmbH dem Kunden, soweit möglich, unverzüglich mit.

§ 5b Lieferfristen für Ersatzteile und sonstige Handelsprodukte (In diesem Punkt sind nicht gemeint Fahrzeuge und Ausbauleistung)

Die Lieferzeit von Ersatzteilen und sonstigen Handelsprodukten richtet sich nach Eingang ihrer bindenden Bestellung bei Fahrtec Systeme GmbH unter Beachtung der Lieferzeit und Lieferfristen beim Original-Hersteller. Dabei unterliegen Lieferzeit und Lieferfristen der ausdrücklichen Vorgabe durch den Original-Hersteller, bei dem die Ersatzteile und sonstige Handelsprodukte bestellt werden. Bedingte Lieferverzögerungen des Original-Herstellers gehen nicht zu Lasten von Fahrtec Systeme GmbH.

§ 5c Lieferfristen

Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Verkäufer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung und behördliche Anordnungen, auch wenn Sie bei Lieferanten des Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten - hat der Lieferant auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Lieferanten, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand zur Endabnahme bereitsteht, das Werk des Verkäufers

verlassen hat, oder die Versandbereitschaft dem Käufer mitgeteilt worden ist.

§ 5d Lieferverzug

Soweit sich aus diesen Lieferbedingungen nichts anderes ergibt, ist jegliche Haftung seitens Fahrtec Systeme GmbH – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen, es sei denn, Fahrtec Systeme GmbH haftet nach den nachfolgenden Bestimmungen:

1. Ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs haftet Fahrtec Systeme GmbH dem Kunden unbeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden, soweit diese durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten der der Fahrtec Systeme GmbH oder durch Vorsatz sonstiger Erfüllungsgehilfen verursacht wurden.
2. Im Übrigen haftet Fahrtec Systeme GmbH dem Kunden unbeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften bei Schäden aus einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, nach dem Produkthaftungsgesetz, wenn Fahrtec Systeme GmbH einen Mangel arglistig verschwiegen hat sowie bei anfänglichem Unvermögen oder zu vertretender Unmöglichkeit.
3. Weiterhin haftet Fahrtec Systeme GmbH für Schäden aus der Verletzung einer Kardinalpflicht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, wobei die Haftung jedoch auf den typischen, voraussehbaren Schaden begrenzt ist. Kardinalpflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des geschlossenen Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
4. Fahrtec Systeme GmbH haftet des Weiteren für Schäden, die durch ein grob fahrlässiges Verhalten sonstiger Erfüllungsgehilfen der Fahrtec Systeme GmbH verursacht wurden, wobei die Haftung ebenfalls auf solche Schäden begrenzt ist, mit deren Entstehung im Rahmen eines Vertrages der vorliegenden Art typischerweise gerechnet werden muss.
5. Soweit die Haftung der Fahrtec Systeme GmbH ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies jeweils auch zugunsten der Mitarbeiter oder sonstiger Erfüllungsgehilfen der Fahrtec Systeme GmbH bei deren unmittelbarer Inanspruchnahme durch den Kunden.

§ 6 Selbstbelieferungsvorbehalt

Fahrtec Systeme GmbH ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie trotz des vorherigen Abschlusses eines entsprechenden Einkaufsvertrags ihrerseits unter Beachtung der kaufmännischen Sorgfalt den Liefergegenstand unverschuldet nicht erhält oder dieser nicht mehr verwendbar ist.

Der Verkäufer wird den Käufer unverzüglich über die nicht rechtzeitige Verfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und, wenn sie deshalb zurücktreten will, das Rücktrittsrecht unverzüglich ausüben. Auch dem Käufer steht infolge der Information des Verkäufers ein Rücktrittsrecht zu.

§7 Gewährleistung

§ 7a Neubauten von Koffersysteme /Aus- und Umbauleistung

Für den Liefer- und Leistungsumfang von Neubauprojekten (Koffersysteme sowie Aus- und Umbauleistungen) gelten die gesetzlich festgelegten Gewährleistungen und Gewährleistungszeiträume. Bei einem Mangel ist Fahrtec Systeme GmbH ein Nachbesserungsrecht einzuräumen. In Absprache mit Fahrtec Systeme GmbH kann zur Nachbesserung auch eine autorisierte Fremdfirma beauftragt werden. Den Auftrag zur Nachbesserung durch die autorisierte Fremdfirma wird schriftlich durch Fahrtec Systeme GmbH erteilt.

Unterlässt der Kunde die fristgerechte Anzeige, so gilt die Lieferung bzw. Leistung als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar ist. Zeigt sich später ein Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden, andernfalls gilt die Anerkennung dieses Mangels als genehmigt.

§ 7b Gewechselte Koffersysteme und Reparaturen

Für durchgeführte Arbeiten im Bereich Kofferwechsel sowie Reparaturen aller Art, Umbauten an Altfahrzeugen und deren Ausstattung, Nachlackierungen, Karosserie-Instandsetzungsarbeiten, neue eingesetzte Teile, Lieferungen und Leistungen gelten die gesetzlich festgelegten Gewährleistungen und Gewährleistungszeiträume (Altteile bei einem Kofferwechsel sind hierbei ausgeschlossen). Bei einem Mangel ist Fahrtec Systeme GmbH ein Nachbesserungsrecht einzuräumen. In Absprache mit Fahrtec Systeme GmbH kann zur Nachbesserung auch eine autorisierte Fremdfirma beauftragt werden. Den Auftrag zur Nachbesserung durch die autorisierte Fremdfirma wird schriftlich durch Fahrtec Systeme GmbH erteilt.

Unterlässt der Kunde die fristgerechte Anzeige, so gilt die Lieferung bzw. Leistung als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar ist. Zeigt sich später ein Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden, andernfalls gilt die Anerkennung dieses Mangels als genehmigt.

§ 7c Gewährleistung der gesetzlichen Mängelfreiheit

Die Gewährleistung der gesetzlichen Mängelfreiheit beträgt einheitlich 24 Monate ab Übernahmedatum (Trägerfahrzeuge sind im §7c nicht gemeint). Ausgeschlossen aus der gesetzlichen Mängelfreiheit sind Schäden, die unmittelbar durch den Anwender, Kunden oder Dritten verursacht worden sind, wie:

Nachträglich unsachgemäßer Einbau und Anschluss,
Nachträglich unsachgemäße Inbetriebnahme und Bedienung,
Äußere Einflüsse wie Feuer, Wasser, Hagel, anormale Umweltbedingungen,
Mechanische Beschädigungen durch Unfall, Fall, Stoß,
Fahrlässige, grobe oder mutwillige Zerstörung,
Normale Abnutzung, Verschleiß- oder Verbrauchsteile aller Art,
Nichteinhalten der durch Fahrtec Systeme GmbH vorgeschriebenen Wartungsintervalle,
Reparatur / Instandsetzung / Wartung durch nicht qualifizierte Personen,
Verwendung von Teilen fremder Herkunft, sowie Mängel am Aufbau, die durch diese verursacht worden sind.

Zubehör, welches nicht werkseitig eingebaut und/oder geliefert wurde.

Kein Anspruch der gesetzlichen Mängelfreiheit besteht bei Verbrauchsmitteln, z.B. Sicherungen, Batterien, Leuchtmittel usw.. Die Überschreitung etwaiger Wartungsintervalle führt zum Erlöschen der Gewährleistung der jeweiligen Komponente.

Für Mängel, die aufgrund unsachgemäßer Behandlung durch den Kunden entstehen wie z.B. durch ungeeignete Verwendung, Nichtbeachtung der Betriebs- und Wartungsanweisung, durch fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung, durch fehlerhafte Instandsetzung, durch übermäßige Beanspruchung, durch Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel und Werkstoffe, übernimmt Fahrtec Systeme GmbH keine Gewährleistung.

§ 7d Gewährleistung Trägerfahrzeuge

Für die Trägerfahrzeuge gelten die gesetzlich festgelegten Gewährleistungen und Gewährleistungszeiträume, sowie eventuelle zusätzliche Leistungen seitens des Herstellers des Trägerfahrzeuges. Für Mängel am Trägerfahrzeug haftet ausschließlich der Hersteller des Trägerfahrzeuges, insbesondere auch für die Einhaltung und Erfüllung von sämtlichen zugesicherten Eigenschaften.

Der Kunde verpflichtet sich, erkannte Mängel unverzüglich beim Hersteller des Trägerfahrzeuggestells anzuzeigen und abzuwickeln.

§ 7e Anzeige

Zur Erhaltung der Rechte genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige i.S.d. § 377 HGB, d.h. unverzüglich innerhalb einer Woche.

§ 8 Ersatzfahrzeug / Nutzungsausfallentschädigung

Die Gestellung eines Ersatzfahrzeugs bei Lieferverzug oder bei über das übliche, notwendige Maß an Aufwand hinausgehende Reparatur- bzw. Instandsetzungsarbeiten ist in Ausnahmefällen möglich wenn der Fuhrpark der Fahrtec-Systeme GmbH dafür freie Kapazitäten hat im alleinigen Ermessen der Fahrtec Systeme GmbH.

Die Gestellung ist schriftlich abzustimmen und vertraglich gesondert zu vereinbaren. Dieses beinhaltet auch die anfallenden Kosten zur Gestellung. Ein rechtsgültiger Anspruch besteht jedoch grundsätzlich nicht auf solch eine Leistung.

Nutzungsausfallentschädigungen jeglicher Art, Aufwendungen für regionale Taxi- und Fahrdienste oder sonstige Nebenkosten werden von Fahrtec Systeme GmbH grundsätzlich nicht erstattet.

§ 9 Gefahrenübergang / Abnahme / Annahme

§ 9a Abnahme und Übergabe des Auftragsgegenstandes

Die Abnahme und Übergabe des Auftragsgegenstandes, soweit nichts anders schriftlich vereinbart, erfolgt im Werk von Fahrtec Systeme GmbH in Neubrandenburg. Der Kunde ist verpflichtet, den Auftragsgegenstand auf die Mitteilung der Versandbereitschaft oder Fertigstellung / Bereitstellung zur Abnahme unverzüglich abzuholen.

Mit der abgeschlossenen Abnahme bzw. Übergabe oder durch Mitteilung der Versand-/Übergabebereitschaft unseres Hauses, spätestens jedoch mit der Versendung durch deren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Lieferanten oder des beauftragten Dritten bzw. mit Abholung durch den Besteller oder dessen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung der Lieferteile auf den Besteller über. Dies gilt auch bei Teillieferungen oder für den Fall, dass der Lieferant Nebenleistungen wie z.B. die Versandkosten oder die Anfuhr / Aufstellung übernommen hat. Teillieferungen sind zulässig.

§ 9b Geringfügige Mängel

Geringfügige Mängel berechtigen den Kunden nicht, die Abnahme zu verweigern.

Von einem geringfügigen Mangel, der zwar den Rücktritt, nicht aber die übrigen Gewährleistungsrechte ausschließt, kann in der Regel gesprochen werden, wenn der Mängelbeseitigungsaufwand die flexible Schwelle von fünf Prozent des Kaufpreises nicht übersteigt und der Gebrauch des Gegenstandes nicht nennenswert eingeschränkt wird.

§ 9c Teillieferungen

Teillieferungen seitens Fahrtec Systeme GmbH sind zulässig.

§ 9d Annahmeverzug

Holt der Kunde den Auftragsgegenstand nicht entsprechend § 9a fristgemäß ab oder erklärt die zeitliche Verschiebung der Abnahme ohne berechtigte und nachvollziehbaren Gründen entsprechend nicht rechtzeitig, gerät er automatisch in Annahmeverzug und Fahrtec Systeme GmbH kann von ihren gesetzlichen Rechten Gebrauch machen.

§ 10 Lieferung

Die Lieferung erfolgt ab Werk Neubrandenburg (EXW).

§ 11 Eigentumsvorbehalt

Der Lieferant behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Der Besteller darf den Liefergegenstand/Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändung sowie Beschlagnahme oder sonstige Verfügungen durch Dritte hat der Besteller auf das Eigentum des Lieferanten hinzuweisen und diesen unverzüglich zu benachrichtigen. Der Besteller hat unsere Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, getrennt von seinem Eigentum sowie von dem Eigentum Dritter aufzubewahren, gegen Beschädigung, Verlust oder Diebstahl zu sichern und als unser Vorbehalts Eigentum zu kennzeichnen.

Die aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware entstandenen Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang

an den Lieferanten ab. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferant zur Rücknahme der Vorbehaltsware nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Prüfung des Liefergegenstandes durch den Lieferanten gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht das Verbraucherkreditgesetz Anwendung findet.

§ 12 Schutzrechte

Technische Zeichnungen, die einem Angebot beigelegt sind, sind Eigentum der Fahrtec Systeme GmbH. Der Urheberschutz gemäß Schutzvermerk ISO 16016 wird in vollem Umfang beansprucht. Die Weitergabe, die Vervielfältigung sowie die Veröffentlichung sind nur mit schriftlicher Zustimmung durch Fahrtec Systeme GmbH erlaubt.

§ 13 Geistiges Eigentum

Fahrtec Systeme GmbH entwickelt und fertigt Ambulanz- und Sonderfahrzeuge, abgestimmt auf die jeweiligen Kundenanforderungen. Die Aus- und Umbauleistungen der Fahrtec Systeme GmbH stellen ein gemeinschaftliches Werk mit dem Kunden dar, jedoch kann eine Ähnlichkeit mit bereits gefertigten oder noch zu fertigenden Ausbauten nicht ausgeschlossen werden. Unsere Aus- und Umbauleistungen sind sorgfältig geplant, zusammengestellt, vorbereitet, überarbeitet, ausgewählt und gefertigt worden. Diese Planungsleistung stellt maßgeblich auch das geistige Eigentum der Fahrtec Systeme GmbH dar und ist durch das Urheberrecht und andere Gesetze und Vereinbarungen geschützt.

Insbesondere sind hier gemeint:

Alle Um- und Ausbauvarianten, Modellzusammenstellungen, Ausstattungsvarianten, Anwendungsmöglichkeiten von Baugruppen und Bauteilen, Geschmacksmuster, Funktionsweisen, technische Dokumentationen sowie Design- und Layout-Entwürfe die in Zusammenhang mit der Planungs- und Konstruktionsleistung der Fahrtec Systeme GmbH stehen.

Fahrtec Systeme GmbH bleibt Eigentümer sämtlicher Rechte in Zusammenhang mit ihrem geistigen Eigentum, der Entwicklung und Fertigung von Waren, die durch Fahrtec Systeme GmbH geliefert werden. Mit dem Erwerb eines Sonderfahrzeugs gehen diese Rechte ausdrücklich nicht in das Eigentum des Käufers über.

§ 14 Produktneuerungen / Produktveränderungen oder Produktergänzungen

Änderungen, die in Verbindung mit einer Produktneuerung oder mit einer technologischen Verbesserung stehen, oder der Erfüllung gesetzlicher Voraussetzungen oder behördlicher Auflagen dienen, behält sich Fahrtec Systeme GmbH im Interesse der permanenten Produktweiterentwicklung vor, sofern die Änderung dem Kunden zumutbar ist und dadurch keine Beeinträchtigung der Verwendbarkeit des Auftragsgegenstandes zu dem vorgesehenen Zweck eintritt. Gleiches gilt für branchenübliche Gewichts- und Massendifferenzen.

§ 15 Normungen / Außengestaltung

Streicht ein Kunde aus dem Angebot eine Verkaufsposition oder lehnt er diese ab welche eine zur Erfüllung dieser Norm notwendige Ausstattung ist (hier gemeint die DIN EN 1789 gültige Fassung zur Zeit der Angebotserstellung) haftet er eigenständig alleine für diese Entscheidung.

Fahrtec Systeme GmbH lackiert und foliert im Auftrag und nach Vorgabe des Kunden die Fahrzeuge/Einsatzfahrzeuge. Für die Zulassungsfähigkeit, nötigenfalls Ausnahmegenehmigungen ist in einem solchen Fall alleine der Kunde zuständig, inkl. möglicher Folgekosten sowie späterer Änderungen.

§ 16 Ausfall dominierender Zulieferer und Produkte

Bei Ausfall eines vom Auftraggeber gewünschten Lieferanten oder Produktes welches zur Erfüllung der Angebotsleistung festgelegt wurde ist Fahrtec Systeme GmbH berechtigt ein Alternativprodukt zu verwenden welches annähernde Vergleichbarkeit aufweist. Mögliche Mehr- oder Minderkosten werden dem Auftraggeber berechnet. Der Auftraggeber ist darüber umgehend nach Feststellung zu informieren, eine Freigabe bedarf es nicht. Der Auftraggeber kann die betroffene Auftragsposition ersatzlos streichen oder den Artikel eigenständig beschaffen und dann zur weiteren Verarbeitung beistellen.

Beide Parteien können sich schriftlich darauf einigen, dass eine Vorrüstung wenn sie möglich ist zum späteren Einbau/Nachrüstung durchgeführt wird, sofern das Produkt wieder auf dem einschlägigen Markt erhältlich ist.

§ 17a Anlieferung beigestellter Trägerfahrzeuge / Probe- und Überführungsfahrten / Zulassungsfähigkeit

Anlieferung des/der beigestellten Trägerfahrzeuge ist frei Haus (Neubrandenburg). Die Fahrtec Systeme GmbH ist berechtigt, Probe- und Überführungsfahrten mit dem Auftragsgegenstand durchzuführen. Auftraggeber, die Trägerfahrzeuge beistellen sind für die Zulassungsfähigkeit ihres Fahrzeuges als solches eigenverantwortlich. Dementsprechend hat er sich beim Kauf seines / seiner Fahrzeuge(s) vom Hersteller beraten zu lassen. Hierbei ist ein Zeitraum bis zur maximalen Auslieferung durch Fahrtec-Systeme GmbH von mindestens 24 Monate ab Zustellung in Neubrandenburg einzuplanen. Der Auftraggeber, der Fahrzeuge beistellt, wird grundsätzlich gebeten, die Terminierungen mit der Fahrtec-Systeme GmbH abzustimmen.

§ 17b Zulassungsfähigkeit der Trägerfahrzeuge

Ist die Zulassungsfähigkeit der Trägerfahrzeuge durch Gesetzesänderungen oder Ankündigungen bedingt durch zu Kurze oder fehlende Übergangszeiten/Übergangsregelungen gefährdet, stimmt der Auftraggeber schon jetzt zu, das zur Umgehung weiterer Probleme das Fahrzeug eine Kurzzulassung/Tageszulassung bekommt, wenn dadurch die Zulassung zum späteren Rettungswagen gesichert ist.

Die Kosten zur An- und Abmeldung übernimmt in diesem Fall der Auftraggeber. Die Kosten zur dafür notwendigen Eintragung im Kfz Brief sowie die technische Maßnahme am Trägerfahrzeug übernimmt die Fahrtec Systeme GmbH. Bezeichnung des Fahrzeugaufbaus zur Tageszulassung/Kurzzulassung steht der Fahrtec-Systeme GmbH frei. Weitere Kosten oder Ansprüche, Wertminderungen werden grundsätzlich abgelehnt und sind ausgeschlossen. Selbstverständlich kann der Auftraggeber auch selber für die notwendigen Maßnahmen Sorge tragen und diese durchführen. Das Fahrzeug wird auf den Auftraggeber zugelassen.

§ 18 Beistellungen diverser Teile / Anwendungstechnik

Beistellungen sind eine Woche vor Produktionsbeginn kostenfrei anzuliefern. Elektrotechnische Geräte bittet Fahrtec Systeme GmbH vorher auf Funktion und - e1 - Kennzeichnung zu prüfen.

§ 19 Angebotspositionen

Das schriftliche Angebot enthält alle Verkaufspositionen mit klar definierten Preisangaben. Ausrüstungen, die in den Übersichtszeichnungen von Fahrzeugausbauten eingesetzt sind, sollen den Ausbau, den Beladeplan bzw. Ausbauvorschlag verdeutlichen und sind daher, wenn nicht im Angebot als Angebotspunkt aufgeführt, nicht Bestandteil des Angebots.

§ 20 Zeichnungen

Übersichtszeichnungen dienen zur besseren Anschauung und Orientierung insbesondere im Bereich der Schranksysteme und von Positionierungen. Eine genaue Maßkette kann an solchen Zeichnungen nicht abgenommen werden. Fertigungszeichnungen / Baugruppenzeichnungen dienen dagegen der direkten Produktion und enthalten genaue Maße. Auf Exaktmaße, die der Kunde vorgibt, weist der Angebotstext in Verbindung mit der Übersichtszeichnung gesondert hin.

§ 21a Zahlungsbedingung

Zur Zeit der Rechnungslegung wird die gültige Mehrwertsteuer berechnet. Kosten der Verpackung, Fracht, Versicherung, Zoll gehen zu Lasten des Kunden.

§ 21b Zahlungsbedingung für Trägerfahrzeuge

Da Trägerfahrzeuge nach Werksanlieferung (Neubrandenburg) unmittelbar vom Hersteller an Fahrtec Systeme GmbH in Rechnung gestellt werden, wird nach Zusendung des Kfz-Briefes an den Kunden der Zahlungsausgleich an uns durch den Kunden, nach Rechnungsstellung innerhalb 14 Tage fällig. Generell wird kein Skonto erteilt.

§ 21c Zahlungsbedingung für Koffersysteme, alle Um- und Ausbauleistungen, Kofferwechsel, jegliche Handelsware, Ersatzteile sowie alle Instandsetzungsarbeiten etc.

Für alle Leistungen der Fahrtec Systeme GmbH, sofern nicht anders vereinbart, ist die Rechnung innerhalb von 14 Tagen nach Bereitstellung oder Versand und erfolgter Rechnungslegung zu begleichen. Generell wird kein Skonto erteilt.

§ 21d Zahlungsbedingung

Skontobeträge bei besonderer und gesonderter schriftlicher Vereinbarung sind nur zu ziehen, wenn der Rechnungsbetrag innerhalb des Skontierungszeitraums auf dem Konto von Fahrtec Systeme GmbH als Zahlungseingang verbucht werden kann. Bei Nichteinhaltung dieser Regelung ist Fahrtec Systeme GmbH berechtigt, den gezogenen Skontobetrag wieder einzuholen. Fahrtec Systeme GmbH bittet daher um genaue Prüfung.

§ 21e Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn Fahrtec Systeme GmbH über den Betrag verfügen kann. Im Fall von Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.

§ 21f Zahlungsbedingung für alle Export-Geschäfte

80% des Auftragswertes nach Bestellung sowie beim Auftraggeber eingegangener Auftragsbestätigung durch Überweisung. Restzahlung des Auftragswertes nach Fertigmeldung des Projektes durch bestätigte Banküberweisung.

§ 22 Kreditwürdigkeit

Soweit Fahrtec Systeme GmbH nach Vertragsabschluss Umstände bekannt werden, welche den Rückschluss zulassen, dass der Zahlungsanspruch von Fahrtec Systeme GmbH aufgrund fehlender Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet ist oder die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, ist Fahrtec Systeme GmbH berechtigt, die Leistungen entweder von einer Vorkassezahlung oder der Stellung von Sicherheiten abhängig zu machen. Kommt der Käufer einer entsprechenden Aufforderung mit angemessener Fristsetzung nicht nach, ist Fahrtec Systeme GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

§ 23 Einbehalt und Kürzungen der Schlussrechnungen

Der Einbehalt von Beträgen bei der Schlussrechnung oder die Vornahme von Kürzungen des Kaufpreises für verspätete Lieferung oder wegen eines geringfügigen Mangels, sowie die Übernahme etwaiger Rechtsverfolgungskosten als probates Mittel zur Durchsetzung des Anspruchs auf Ersatz des Verzugschadens auf entgangene Gebrauchs- und Nutzungsmöglichkeit durch den Kunden ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 24 Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 12% p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Die Zinsen werden von dem jeweiligen Saldo zuzüglich eventueller früherer Zinsbeteiligungen berechnet.

§ 25 Höhere Gewalt¹

Bei Eintreffen von Ereignissen höherer Gewalt, die Fahrtec Systeme GmbH die Leistungserbringung bzw. die Erfüllung einer vertraglichen Leistung erheblich erschweren, nur teilweise ermöglicht oder die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages zeitweilig behindern oder unmöglich machen, haftet Fahrtec Systeme GmbH nicht.

Als höhere Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Vertragsparteien unabhängigen Umstände wie zum Beispiel: Naturkatastrophen, erhebliche Schadensereignisse, Regierungsmaßnahmen, Behördenentscheidungen, jegliche Quarantänemaßnahmen, Blockaden, Unterbrechung wichtiger Lieferketten, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, innere Unruhen, Terroranschläge, Streik, Aussperrung und andere Arbeitsunruhen, Ausbleiben von Fachkräften, Beschlagnahme, Embargo oder sonstige Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Vertragsparteien unverschuldet sind.

Soweit eine der Vertragsparteien durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, gilt dies nicht als Vertragsverstoß und die im Vertrag oder aufgrund des Vertrages festgelegten Fristen werden entsprechend der Dauer des Hindernisses angemessen verlängert. Gleiches gilt, soweit die Anbieterin auf die Vorleistung (z.B. durch Subunternehmen) Dritter

¹ Nach deutscher Rechtsprechung ist **höhere Gewalt** ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht oder nicht rechtzeitig abwendbares schadenverursachendes Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, terroristische Angriffe, Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Streik und Aussperrung, soweit die Aussperrung rechtmäßig ist, oder gesetzliche Bestimmungen oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden (unabhängig von ihrer Rechtmäßigkeit). Als Höhere Gewalt gelten u.a. im weitesten Sinne auch Rohstoffknappheit, Krankheitsaufkommen (Pandemie), die u.a. die Produktion übermäßig beeinflussen.

angewiesen ist und sich diese verzögert.

Jede Vertragspartei wird alles erdenklich mögliche unternehmen, was erforderlich und potentiell durchführbar ist, um das Ausmaß der Folgen, die durch die höhere Gewalt hervorgerufen worden sind, zu mindern. Die von der höheren Gewalt betroffene Vertragspartei wird der anderen Vertragspartei den Beginn und das Ende des Hindernisses jeweils unverzüglich schriftlich anzeigen. Sobald feststeht, dass eine Beeinträchtigung durch die höhere Gewalt länger als 9 Monate andauert, ist jede Vertragspartei berechtigt, den Vertrag durch eingeschriebenen Brief aufzukündigen.

Im Falle einer Kündigung bei höherer Gewalt durch die andere Vertragspartei steht Fahrtec Systeme GmbH ein Vergütungsanspruch (Ermittlung des „erbrachten Aufwands“ am Auftragsgegenstand für die gekündigte Leistung) zu und zwar derart, dass die von Fahrtec Systeme GmbH bereits schon tatsächlich erbrachten Leistungen, Teilleistungen und/oder Teillieferungen aus dem vertragsmäßigen Leistungsverzeichnis vollumfänglich erstattet werden.

§ 26 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Sitz der Fahrtec Systeme GmbH in Neubrandenburg.

Für alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis, einschließlich Wechsel- und Scheckprozesse, ist ausschließlicher Gerichtsstand Neubrandenburg, soweit gesetzlich zulässig. Die Fahrtec Systeme GmbH ist auch berechtigt jedes ansonsten zuständige Gericht anzurufen.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Kaufrechts (UN-Kaufrecht/CISG).

§ 27 Form

Anzeigen oder Erklärungen, die seitens des Bestellers dem Lieferanten gegenüber zur Wahrung seiner Rechte aus diesem Vertrag abzugeben sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Fahrtec Systeme GmbH.

Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung eines Vertrages getroffen werden sind schriftlich niederzulegen und rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

§ 28 Unwirksamkeit von Regeln (Salvatorische Klausel)

Sollte eine oder mehrere Regelungen eines zwischen Fahrtec Systeme GmbH und einem Kunden geschlossenen Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der sonstigen Regelungen davon nicht berührt. Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen selbst gilt §306 BGB.